

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 13. September 2026

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Antrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Verantwortliche der Aufsichtsbehörde und Verantwortliche für die Gebührenkalkulation bei der Abwasserbeseitigung,

die Kanalgebühren der Marktgemeinde Kreuzstetten wurden in der GR-Sitzung vom 23.6.2026 auf 2,60 € ab 1.10.2026 erhöht (bisher 2,20 €, aktuelle Verordnung im Anhang). Im Vorfeld wurde von Herrn Schandl vom Land mit den Gemeinderäten ein Betriebsfinanzierungsplan besprochen und die nötige Erhöhung begründet.

In den letzten zehn Jahren erzielte die Gemeinde nach meiner Aufzeichnung Überschüsse aus den Kanalgebühren von ca.700.000 € (siehe Anhang).

Der Rechnungshof erklärte 2014 „...dass die Verwendung der Überschüsse jedenfalls nachvollziehbar dokumentiert sein muss, um feststellen zu können, ob Gebührenüberschüsse innerhalb des Betrachtungszeitraumes von zehn Jahren verbraucht bzw. nicht im inneren Zusammenhang verwendete Entnahmen in den Gebührenhaushalt zurückerstattet wurden.

Bei Verletzung dieser Rahmenbedingungen entspricht die Einhebung von über der Kostendeckung liegenden Gebühren einer Steuer ohne Rechtsgrundlage und ist somit rechtswidrig.“

gemäß § 7ff IFG ersuche ich Sie

1. um Übermittlung des Betriebsfinanzierungsplans/der Kalkulation für die Erhöhung der Kanalgebühren; bitte mit einer für mich und die Bevölkerung verständlichen Erklärung. Ich habe mehrmals aufmerksam das Webinar „kostendeckende Gebühren in der Kommunalverwaltung“, Juni 2026, von BDO/Kommunal gehört, darin wird unter anderem auf die Geldbezüge der Bediensteten in handwerklicher Verwendung hingewiesen. Die in den Rechnungsabschlüssen dazu dem Abwasser zugeordneten Kosten (z. B. REAB 2025: Kostenbeiträge 21.528 €) erscheinen mir viel zu hoch, vor allem im Vergleich zu den bei den Müllgebühren zugeordneten Kosten. Die Kalkulation ist gemäß § 2 IFG eine Information von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger*innen Kreuzstettens (ich sehe mich als Public Watchdog meiner Gemeinde) und wird wie alle weiteren Antworten zu meiner Anfrage auf meiner Homepage <https://kreuzstettenaktuell.com/> veröffentlicht.

2. Altbgm. Viktorik hat 2023 behauptet, dass in den letzten Jahren keine Überschüsse angefallen wären (Zeitungsartikel im Anhang). Dies ist nach meinen Unterlagen für mich nicht nachvoll-

ziehbar. Ich bitte die Verantwortlichen des Landes um Kontrolle gemäß meiner Aufstellung und der Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre, ob diese Behauptung den Tatsachen entspricht.

2.1. Falls dies korrekt ist, ersuche ich um Erklärung, warum die Gebühren seit 2009 nicht erhöht und damit an die Inflation angepasst wurden. Bei den Gebühren für die Müllentsorgung hat das Land 2017 mit einer Sperre der Bedarfszuweisungen gedroht, wenn die Müllentsorgungs-Gebühren nicht erhöht werden (Anhänge). Ich habe als Gemeinderätin seit 2018 auf die Erhöhung der Kanalgebühren gedrängt (Anhang), leider vergeblich.

2.2. Falls dies nicht stimmt, sind die Überschüsse der vergangenen Jahren rechtswidrig in das allgemeine Budget geflossen, anstatt Rücklagen für die Kanalsanierung zu bilden (oder andere Formen der Verwendung im inneren Zusammenhang, innere Darlehen etc.). Die Überschüsse der letzten Jahre müssen gesetzeskonform in den Gebührenhaushalt rückerstattet werden. Wurde bei der Gebührenbesprechung mit den Gemeinderäten auf diese geltende Rechtslage verwiesen und eine Rückerstattung der Überschüsse in den Gebührenhaushalt gefordert?

3. In der GR-Sitzung vom 9.7.2024 wurde für die Aufschließung der Siedlung „Am Teichfeld“ ein Kredit von 400.000 € beschlossen und zur Gänze der Abwasserbeseitigung zugeordnet. Dies habe ich bei meiner Stellungnahme zum Entwurf REAB 2025 kritisiert (Auszüge im Anhang). In der GR-Sitzung vom 11.7.2023 wurden die Aufschließungsgebühren u. a. wegen der Siedlung „Am Teichfeld“ erhöht (Protokoll im Anhang, TOP 15), darin wird für den Kanal mit Kosten von ca. 60.000 € kalkuliert. Die Grundeigentümer haben 2023 zur Umwidmung in Bauland die Zahlung einer Infrastrukturabgabe von 160.000 € an die Gemeinde geleistet (Anhang). Wurde die Zuordnung des Darlehens zur Gänze zur Abwasserbeseitigung bzw. grundsätzlich die Notwendigkeit der Aufnahme des Darlehens in der Höhe von 400.000 € von der Aufsichtsbehörde (gemäß NÖ GO § 84 f) kontrolliert und hinterfragt?

Ich danke für die Beantwortung meiner Anfrage per Mail innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen im Mailanhang:

1. Verordnung Kanalgebühren
2. Gebührenüberschüsse Kanal
3. Rechnungshof Gebührenhaushalte, 2014
4. Gemeindezeitungsartikel Sommer 2023, Altbgm. Viktorik
5. Gemeindezeitungsartikel Herbst 2018, fraktionslose GR C. Kiesenhofer
6. Müllgebühren Sperre Bedarfszuweisung, Schreiben vom Land
7. Auszüge aus der Korrespondenz zum REAB 2025
8. Protokoll der GR-Sitzung vom 11.7.2023 (v.a. TOP 15)
9. zur Infrastrukturabgabe 2023